

# Einstellbedingungen für die Parkhäuser der Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH

## 1 – Mietvertrag

Mit Annahme des Parkscheines und Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zustande. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von unbewachten Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Kfz) mit amtlichen Kennzeichen während der Öffnungszeiten. Das Parkhaus ist täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, durchgehend geöffnet. Für die Vermietung gelten die Einstellbedingungen und die ausgehängten Preistafeln in ihrer jeweiligen Fassung, die der Mieter mit der Einfahrt anerkennt. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie Gewährung von Versicherungsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

## 2 – Mietpreis-Einstelldauer

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste.
- Das Parkentgelt ist vor Abholung des Kfz an einem der Kassenautomaten zu entrichten. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Überschreitet der Mieter dabei die eingeräumte Karenzzeit zum Verlassen des Parkhauses wird eine Nachzahlung ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges berechnet.
- Das Kfz kann nur während der ausgehängten Öffnungszeiten gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
- Die Höchstestelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- Nach Ablauf der Höchstestelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder – wenn dieser nicht bekannt ist des Halters des Kfz unter Androhung der Räumung erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Diese Anforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Zulassungsstelle ermitteln kann. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
- Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tagespreis entsprechend der ausgehängten Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Verlust des Parkscheines ist die Dauer der Parkzeit glaubhaft zu machen, jedoch mindestens der gemäß Preistafel gültige Tagessatz zu entrichten. Bei Wiederauffinden des Parkscheines erstattet / überweist die SWH-G zu viel erhobene Parkgebühren.
- Das Erschleichen eines Einstellplatzes ohne Bezahlung des Parkentgeltes wird sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt.

## 3 – Haftung der SWH-G

- Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadenersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
  - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Entsprechend der Haftungsbeschränkung gem. 3.2 ist somit auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
- Die sich aus 3.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z.B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kfz. Keine Haftung des Vermieters besteht auch bei Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters verursacht werden.
- Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter offensichtliche Mängel dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen.

## 4 – Haftung des Mieters

Die Parkierungsanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Schäden sind unverzüglich dem Vermieter oder dessen Personal anzuzeigen. Jegliche Verunreinigung der Parkierungsanlagen sowie ihrer Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser und des Aufzuges, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 5 – Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## 6 – Benutzungsbestimmungen

Den Anweisungen des Vermieters und seines Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die in der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. LKW und Anhänger haben keine Zufahrt. Es muss Schrittempo gefahren werden. Für die Benutzung der Einstellplätze und für das Verhalten in der Parkierungsanlage sind neben diesen Einstellbedingungen die Straßenverkehrsvorschriften sowie die entsprechenden polizeilichen Vorschriften maßgebend. Die Reservierung von Stellplätzen für Frauen, für Behinderte oder durch polizeiliches Kennzeichen ist zu beachten. Die Haftung des Vermieters für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze und sich daraus ergebender Folgen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf die dafür vorgesehenen markierten Einstellplätze abgestellt werden. Notausgänge müssen frei gehalten werden. Fahrzeuge müssen auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Die Fahrzeuge sind vorwärts einzuparken. Der Mieter hat sein Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- Das Rauchen und die Benutzung von Feuer.
- Die Lagerung von Betriebsstoffen und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen sowie das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
- Das Laufenlassen des Motors.
- Unnötiges Hupen und sonstiger ruhestörender Lärm.
- Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.

Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind die Treppenhäuser bzw. die Aufzüge zu benutzen. Die Benutzung der Aufzüge erfolgt auf eigene Gefahr. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Unnötiger Lärm in der Parkierungsanlage, den Treppenhäusern, Aufzügen und den Ein- und Ausgangsbereichen ist mit Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus ist ebenso wie der Aufenthalt unberechtigter Personen untersagt. Das Befahren der Parkierungsanlage mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u.ä. ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Fahrräder dürfen im Parkhaus nicht abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

## 7 – Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

## 8 – Besondere Bestimmungen

Die Benutzung von Handys kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Handys im Ein- und Ausfahrtbereich ist daher untersagt. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Frostschutz zu achten. Das Verteilen von Prospekten und sonstigem Werbematerial ist im gesamten Parkhaus untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung des Materials. Den Anweisungen des Vermieters und seines Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

P12 Im Winter kann es im Bereich des Freidecks zu Glättebildung kommen. Um besondere Vorsicht wird gebeten.

P16 Bei Hochwassergefahr wird die Ein- und Ausfahrt des Parkhauses im Rahmen des Hochwasserschutzplanes der Stadt Heidelberg durch Dammbalken gesichert. Im Bedarfsfall bitte Aushänge beachten. Die Ein- und Ausfahrt ist in dieser Zeit für den gesamten Verkehr gesperrt. Eingestellte Kfz können erst wieder nach Ende der Hochwassergefahr aus der Garage ausfahren.

## 9 – Bestimmungen für Dauerparker

Für die Ein- und Ausfahrt ist ausschließlich die überlassene Dauerkarte zu benutzen. Die Dauerkarte ist nicht übertragbar. Das Wachpersonal ist nicht befugt, ohne Vorliegen einer Dauerkarte die Ein- oder Ausfahrt zu ermöglichen. In diesem Fall sind für die Parkdauer die ausgehängten Kurzparkergebühren zu entrichten. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit werden für diese Zeit Kurzparkergebühren berechnet. Diese sind vor Ausfahrt am Kassenautomaten zu bezahlen. Bei Kartenmissbrauch wird die Dauerkarte bis zu einer Klärung für die weitere Nutzung gesperrt. Im Übrigen gelten die mit der SWH-G vereinbarten Vertragsbedingungen und diese Einstellbedingungen.

Gültig für:

- |     |                                  |
|-----|----------------------------------|
| P6  | Parkhaus Kraus                   |
| P10 | Tiefgarage Friedrich Ebert Platz |
| P12 | Parkhaus Kornmarkt / Schloss     |
| P16 | Parkhaus Nordbrückenkopf         |

stadtwerke  
heidelberg

garagen gmbh